jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/11 2Ob668/87, 6Ob504/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1987

Norm

B-VG Art57 Abs1
B-VG Art57 Abs2

Rechtssatz

Das Abhalten der Pressekonferenz erfolgte ohne Zweifel im Rahmen der allgemeinen politischen Tätigkeit, doch kann nicht gesagt werden, daß die Beklagte dabei speziell in ihrem "Beruf" als Abgeordnete zum Nationalrat tätig war. Äußerungen (zB bei Pressekonferenzen sind nur durch die außerberufliche Immunität geschützt).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 668/87
  Entscheidungstext OGH 11.12.1987 2 Ob 668/87
  Veröff: SZ 60/271 = JBl 1989,245 = EvBl 1988/79 S 399 = RdW 1988,85 = MR 1988,88 (Korn)
- 6 Ob 504/88
  Entscheidungstext OGH 28.01.1988 6 Ob 504/88
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0053487

Dokumentnummer

JJR_19871211_OGH0002_0020OB00668_8700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at